

großen, wie jene 100 000 Kronen, die der Staat für die Privatbeamtenversicherung jährlich opfert, hinwegbringen.

Herr Präsident Better spricht sodann über die Novellierung und meint, daß alle jene Novellierungsvorschläge zu begrüßen seien, die auf eine präzise Umschreibung des Kreises der Versicherungspflichtigen hinarbeiten, ist aber der Ansicht, daß die Novellierung selbst einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten sei. Er konstatiert hierbei auch, daß unter den Detailhandelsangestellten eine große Bewegung gegen ihre Einbeziehung in das Gesetz bestehe. Da jede soziale Versicherung, wie er selbst zugibt, ein Sprung ins Dunkle ist, meint Herr Kommerzialrat Better, daß man so vorsichtig als möglich bei Aktivierung des Privatbeamtenversicherungsgesetzes vorgehen müsse. Er sagt: Zunächst muß der Kreis der Versicherungspflichtigen in einer dem Geiste des Gesetzes entsprechenden Weise abgegrenzt werden, wobei man sich nicht an den unglücklichen Wortlaut des Gesetzes allzu ängstlich klammern darf. Dann wird die erste Basis einer Berechnungsmöglichkeit gegeben sein. Allerdings ist es gerade deshalb bedauerlich, daß das Gesetz vor den allgemeinen Sozialversicherungsgesetzen in Kraft tritt. Viele Angestellte werden die ganz gerechtfertigte Ausscheidung als eine Unbilligkeit ansehen, weil ihnen derzeit nicht schon anderwärts eine Versorgungsaussicht erwächst. Aber im Interesse dieses Versicherungszweiges muß man sich darum nicht von der richtigen Demarkationslinie abdrängen lassen und diejenigen aus der Versicherungspflicht unbedingt ausscheiden, denen nicht der Beamtencharakter zukommt. Man kann dies um so ruhigeren Gewissens tun, als denselben nach den allgemeinen Sozialversicherungsgesetzen in absehbarer Zeit sicher ein Versorgungsanspruch zukommen wird. Herr Better schließt daraus: Ist so eine auf solider, rechnungsmäßiger Grundlage gewonnene Erfahrung geschaffen, dann wird sich herausstellen, wie hoch der Staatszuschuß unbedingt sein muß, damit das Gesetz Ersprießliches leiste, und ob nicht weiter eine Ermäßigung der Lasten und Erhöhung der Anwartschaften eintreten kann. Dann wird eine Veränderung des Gesetzes sicher günstig und gefahrlos erfolgen können, und ich glaube, daß die Ereignisse mir recht geben und mich nicht eines leichtfertigen Optimismus zeihen werden.

Seinen Gedankengang faßt er mit folgenden Worten zusammen: Ein auf rein versicherungstechnischer Basis aufgebautes Privatbeamtenversicherungsgesetz ist eine Unbilligkeit, eine Ungerechtigkeit und wird nie den Anforderungen entsprechen können, die Unternehmer und Angestellte an dasselbe berechtigterweise stellen dürfen. Daher gibt es nur zwei Wege: Abschaffung des Gesetzes und Einbeziehung der Privatbeamtenversicherung in die allgemeine Sozialversicherung, oder wenn Regierung und Parlament sich hierzu nicht bequemen wollen, zeitgemäße Novellierung des Gesetzes auf Grund gewonnener Erfahrungen unter unverrücktem Festhalten des Verlangens nach ausgiebiger Staatshilfe. Er meint, daß hiermit auch die Aufgabe derjenigen gegeben sei, die sich an dem undankbaren Geschäft der Verwaltung der neuen Pensionsanstalt beteiligen. Ihre Mission sei, durch zielbewußte Tätigkeit den Boden für die Novellierung des Gesetzes entsprechend vorzubereiten. Sie müssen aber auch in ihrer Aufgabe durch die Vertreter der Industrie unterstützt werden, und er verlangt daher, daß die Anmeldungen rasch, ausführlich und gewissenhaft erfolgen mögen. Er meint schließlich: Je rascher und sorgfältiger die Anmeldungen erfolgen, desto billiger wird der Verwaltungsapparat sein, desto gründlicher und rascher werden die Grundlagen für die Novellierung gewonnen.

Auf diese Ausführungen hat Herr Kammerrat Wilhelm

Müller in der »Neuen Freien Presse« vom 23. Juli 1908 wie folgt geantwortet:

Wohl jeder Geschäftsmann, der sich mit dem Privatbeamtenversicherungsgesetz beschäftigt oder gar mit dem Bleistift in der Hand berechnet hat, welche Lasten ihm durch das neue Gesetz auferlegt werden, wird Herrn Kommerzialrat Better für jenen Teil seiner in der »Neuen Freien Presse« vom 21. Juli veröffentlichten Ausführungen, in denen das Gesetz besprochen und in seinen großen Mängeln beleuchtet wird, dankbar sein; er wird sich aber auch ebenso sehr verwundert haben über jenen Teil, in dem Herr Better die Novellierung des Gesetzes in einem späteren Zeitpunkte für wünschenswert hält.

Über die Mängel des Gesetzes weitere Worte zu sagen, nachdem dies schon so oft in zahllosen Petitionen und Kundgebungen geschehen ist, hielt ich bereits in dem Augenblicke für überflüssig, als im sozialpolitischen Ausschusse der Antrag auf Novellierung des Gesetzes beschlossen worden war. Ich will deshalb auch heute nicht schon oft Gesagtes wiederholen, halte es aber für dringend geboten, jenen Ausführungen des Herrn Better, die sich auf den Zeitpunkt der Novellierung des Gesetzes beziehen, so schnell als möglich entgegenzutreten, da bei der Stellung des Präsidenten des Bundes der Industriellen, der außerdem Vorstandsstellvertreter der Pensionsanstalt ist, eine widerspruchsfreie Hinnahme seiner diesbezüglichen Ausführungen verhängnisvoll werden könnte.

Herr Better steht — wie die weit überwiegende Mehrzahl der von dem Gesetze Betroffenen — voll und ganz auf dem Standpunkt, daß eine Verschmelzung des Gesetzes mit der allgemeinen Altersversorgung das Vernünftigste wäre, und er hält es für ungerecht, daß den Privatbeamten ein Staatszuschuß verweigert werden soll, der für die allgemeine Altersversorgung als notwendig anerkannt wird. Er konstatiert die intensive Bewegung der kaufmännischen Kreise, welche eine strikte Ausscheidung der Handlungsgehilfen durch eine Novellierung des Gesetzes fordern, tritt aber doch dafür ein, daß auch diese des Beamtencharakters vollständig entbehrenden Personen jetzt schon angemeldet werden sollen, wenn auch diese Anmeldungen eventuell bei näherer Abgrenzung des Kreises der zu Versicherenden gelegentlich der Novellierung des Gesetzes überflüssig werden würden.

Ich muß gestehen, daß ich gerade vom Vorsitzendenstellvertreter der Pensionsanstalt erwartet hätte, daß er mit allen erdenklichen Mitteln dahin gewirkt hätte, daß der Termin der Anmeldung so weit hinausgeschoben würde, bis die unbedingt notwendige Klarheit bezüglich der Abgrenzung des Kreises der zu Versicherenden gelegentlich der Novellierungen durchgeführt worden wäre. Herr Better wünscht vor einer Novellierung des Gesetzes eine tatsächliche Basis für die versicherungstechnische Berechnung zu erlangen. Was nützen hierfür aber die Anmeldungen, wenn ein so großer Kreis wie der der Handelsangestellten dann wieder ausgeschieden wird?

Die Novellierung des Gesetzes könnte ja in kurzer Zeit, im Anfange der Herbstsession, durchgeführt und damit die Unklarheit, Angst und Sorge, die alle Handelskreise bedrückt, behoben werden. Wie berechtigt diese Angst und Sorge der Geschäftswelt ist, will ich durch nachstehende Berechnungen beweisen, und ich hoffe, daß die Erkenntnis, das der Detailhandel — sowohl Unternehmer wie Angestellte — gar nicht in der Lage ist, diese Lasten zu tragen, dann auch bei allen jenen Platz greift, die in ihrem Fatalismus sich noch gar nicht ausgerechnet haben, wie groß die Opfer sind, die das neue Gesetz dem Geschäftsmann auferlegt. Ich bringe die Berechnung deshalb vor, weil Herr Better es nicht für seine Aufgabe gehalten hat, zu untersuchen, inwieweit die